

An den
Vorsitzenden des
Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Neckar Kör
Herrn Oberbürgermeister
Christian Specht
B1, 3-5
68159 Mannheim

Per E-Mail:
l.sartor@vrn.de

Name: Dr. Christian Sußner
Telefon: +49 711 231-3236
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Geschäftszeichen: IM2-2260-15/40/6
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 04.05.2026

Genehmigung einer Befreiung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz (KommRegBefrG)

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

auf Ihren Antrag vom 27. Februar 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 17. März 2026 genehmigt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar Kör (ZRN) vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 KommRegBefrG für die Berichtsjahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts (EBB) nach § 20 Absatz 3 GKZ i.V.m. §§ 95a GemO.

Durch den Verzicht auf den EBB muss der Jahresabschluss des ausgegliederten Aufgabenträgers anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 20 Absatz 1 GKZ i.V.m. § 16 Absatz 1, Absatz 3 EigBG für den ZRN bzw. nach § 264 Absatz 1 HGB, § 42a Absatz 2 GmbHG für die VRN GmbH erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen.



- Der Jahresabschluss der VRN GmbH ist der Verbandsversammlung der ZRN im Rahmen der Zuleitung des Jahresabschlusses der ZRN gem. § 16 Absatz 3 S. 1 EigBG zur Kenntnis zu geben. Zudem ist die bisherige Praxis beizubehalten, den aktuellen Jahresabschluss der VRN GmbH auf der Homepage des Verkehrsverbundes zur Verfügung zu stellen.
- Der Jahresabschluss der VRN GmbH ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Absatz 1 GemPrO den Jahresabschluss der VRN GmbH mit zu betrachten.

Wegen der Konstellation eines Zweckverbandes, der sein gesamtes operatives Geschäft auf seine 100%ige Tochtergesellschaft übertragen hat, und darüber hinaus keine nennenswerte eigene operative Tätigkeit ausübt und keine weiteren Tochtergesellschaften hat, wird die Genehmigung ausnahmsweise ohne weitere Auflagen zur Zusammenführung der Jahresabschlüsse oder Bereinigung der internen Schuldverhältnisse erteilt.

Die Verbandsversammlung ist nach § 3 Absatz 5 KommRegBefrG über die Genehmigung zu unterrichten.

Diese Genehmigung wird bei nächster Gelegenheit im Gemeinsamen Amtsblatt bekanntgemacht. Das Regierungspräsidium Karlsruhe und die Gemeindeprüfungsanstalt wurden beteiligt und erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sibylle Müller